

Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge gelten erst dann für angenommen, wenn dieselben von uns schriftlich bestätigt worden sind

3. Werden uns von dem Besteller Zeichnungen, Muster, Beschreibungen vorgelegt oder sonstige schriftliche oder mündliche Angaben gemacht, nach denen wir die Einzelteile herstellen, setzen wir voraus, dass der Besteller die Schutzrechte dritter beachtet hat. Der Besteller hat uns für alle Fälle der ungenügenden Prüfung etwaiger Schutzrechte Dritter von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Für die Beachtung Schutzrechte Dritter ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Bereits in Arbeit befindliche oder fertiggestellte Waren, deren Auslieferung aufgrund eines Schutzrechtsanspruches unmöglich wird, werden von uns mit dem Datum des bestätigten Liefertermins fakturiert. Wir behalten uns ausdrücklich weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Besteller vor.

4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Holzthaleben, mit dem Gerichtsstand in Mühlhausen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlich der Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Käufers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Versand:

Alle Sendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen.

Für Lieferungsverzögerungen durch verschulden der Bahn oder anderer Verfrachter sind wir nicht verantwortlich.

6. Lieferzeit:

Lieferfristen sind stets als annähernde zu betrachten. Betriebsstörungen aller Art, wozu auch Rohmaterial-, Arbeitermangel und Streik gehören, sowie Transportschwierigkeiten, Krieg, elementare Gewalten oder dergleichen, entbinden uns von der Lieferzeit und berechtigen uns, unsere Lieferungsverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben.

Ist aus anderen Gründen die von uns angegebene Lieferzeit überschritten und hat der Käufer uns unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag eine angemessene Nachfrist gesetzt, so kann er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall leichter Fahrlässigkeit unsererseits werden Ansprüche der Käufer auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung der Höhe nach auf den Wert des Vertragsgegenstandes beschränkt.

7. Beanstandungen, Gewährleistungsrecht:

Beanstandungen durch Kaufleute finden nur Berücksichtigung, wenn sie uns innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Waren zugehen. Beanstandungen offensichtlicher Mängel durch Nichtkaufleute, wenn sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren zugehen. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.

Geringe Abweichungen in den Abmessungen und in der Ausführung sowie eine mengenmäßige Abweichung von nicht mehr als 10 % bei Sondermaßen und Kleinaufträgen 50 %, berechtigen entsprechend den handelsüblichen Ursachen nicht zu Beanstandung.

Im Falle begründeter, von uns anerkannter Beanstandungen haben wir nur die Verpflichtung, kostenlos Ersatz gegen Rücksendung der beanstandeten Ware zu liefern. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung bleibt es dem Käufer vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Kaufleute haben im letzteren Fall nur das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises. Rücksendungen von Kaufleuten sind nur frachtfrei und mit unserer Zustimmung und nach unserer Anweisung zulässig.

Reklamationen durch Kaufleute berechtigen diese nicht zur Zurückhaltung einer fälligen Zahlung.

8. Die Preise verstehen sich ab Werk Holzthaleben ausschließlich Verpackung. Auch bei langfristigen Aufträgen sind sie nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres, längstens jedoch bis zu 6 Monaten nach Angebotsdatum gültig.

Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform, Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

9. Zahlung:

Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, gilt folgendes:

Ab Lieferungs- bzw. Rechnungsdatum innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung in Zahlung genommen.

Ist der Preis bis Empfangsstation vereinbart, so sind die Transportkosten vom Empfänger zu verauslagen. Skontoabzüge darauf sind unzulässig. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Verzugszinsen werden mit 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder haben sich nach unserer Ansicht die Sicherheit einer Forderung verringert, sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung zu verlangen oder – nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

10. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis der Käufer unsere sämtlichen Forderungen aus unserer gegenseitigen Geschäftsverbindung, insbesondere auch eine Schuldübertragung aus laufender Rechnung, bezahlt hat, sowie in Zahlung gegebene Wechsel eingelöst sind. Unsere Ware muss auf unser Verlangen gesondert und als unser Eigentum gekennzeichnet werden.

Wird Ware unseres Eigentums be- oder verarbeitet, so tritt die neu entstandene Sache in unser Eigentum. Bei Vermischung oder Vermengung unserer Ware mit fremden Sachen werden wir Miteigentümer der neuen Sache oder Einheit im Verhältnis des Wertes zu Zeit der Vereinigung.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der in unserem Eigentum stehenden Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder mit anderen Sachen vereint, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt.

Es gilt dann folgendes:

a) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat.

b) Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufs.

d) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren weiterverkauft, so ist die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Abtretung erfolgt.

e) Die Abtretung der Forderung soll vorläufig eine Stille sein, das heißt, den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Forderungen bis auf weiteres ermächtigt; Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, zum Beispiel durch Abtretung, zu verfügen.

Der Verkäufer hat das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer wird aber hiervon Abstand nehmen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen.

Ferner ist er verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und ihm alle die Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

f) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

g) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

h) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Forderungen um 20 % übersteigt.

Jede andere Verfügung über die Ware unseres Eigentums oder Miteigentums als die Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ist rechtswidrig und ausgeschlossen.

Der Käufer hat uns, solange unser Eigentum oder Miteigentum besteht, auf seine Kosten durch Versicherung gegen Feuergefahr zu schützen und auf Verlangen den Nachweis dafür zu erbringen.

Bei Eingreifen Dritter in unser Eigentum oder Miteigentum, insbesondere bei eine Pfändung, hat uns der Käufer sofort erschöpfende Mitteilung und Beifügung von Unterlagen, z. B. Pfändungs-Protokolle, zu machen.

Falls der Käufer vor unserer vollständigen Befriedigung seine Zahlung einstellt und das Vergleichsverfahren beantragt oder in Konkurs gerät, haben wir in § 47 InsO aufgeführte Rechte auf Aussonderung bzw. Abtretung des Rechtes auf Gegenleistung, und falls Ware weiterverkauft wurde, auf Abtretung der Buchforderung. An uns bezahlte Ware, die noch am Lager des Kunden sind, bleiben weiter unser Eigentum und haften für den noch offenen Saldo bzw. für die laufenden Wechsel.

11. Weiter Einzelheiten regeln sich nach jeweils gültigem Recht. Sollten Vereinbarungen, die innerhalb dieser Geschäftsbedingungen sind, ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, berührt dies mit Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

12. Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle neuen Aufträge nach dem 01.05.2013.